

15. 1. Haftung mehrerer Jäger für den Schaden eines angeschossenen Treibers nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB.
 2. Abgrenzung der Anwendung der §§ 286, 287 ZPO. auf die Feststellung der schädigenden Handlung einerseits und der Schadensfolgen anderseits.
 3. Kann der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Handlung und dem Schaden schon auf eine hohe Wahrscheinlichkeit hin festgestellt werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1920 i. S. von B. (Bekl.) w. M. (Pl.). VI 390/14.

- I. Landgericht Königsberg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. November 1910 fand auf dem Rittergute W. eine Treibjagd statt. Der Beklagte nahm daran als Jagdgast teil. Der Kläger gehörte zu den Treibern. Gegen Schluß des Treibens waren die Treiber, darunter der Kläger, in einer übermannshohen Sonnenblumendickung. Die Jäger, unter ihnen der Beklagte, waren etwa 25 Meter von dieser Dichtung entfernt. Von diesen wurde noch geschossen. Dabei traf ein Schrotkorn den Kläger ins rechte Auge. Er behauptet, der verletzende Schuß sei grobfahrlässig vom Beklagten abgegeben worden. Seine Schadensklage ist vom Landgericht abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat jedoch den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte schöß gegen Schluß des Treibens in der Richtung auf die nicht mehr weit entfernte, durch eine Dichtung verdeckte Treiberfette auf ein Kaninchen. Das Berufungsgericht bezeichnet dies als grobe Fahrlässigkeit, weil der Beklagte, der sich selbst als erfahrenen Jäger ausbebe, damit habe rechnen müssen, daß die auf den gefrorenen Boden aufschlagenden Schrotkörner abprallen und die Treiber

treffen könnten. Diese Beurteilung beruht auf einer vergeblich nach § 286 ZPO. beanstandeten Würdigung der örtlichen Verhältnisse und steht auch im Einklange mit dem gegen den Beklagten ergangenen Strafkammerurteil. Insbesondere ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht ausspricht, daß ein erfahrener Jäger im Sinne des § 276 BGB. fahrlässig verfährt, wenn er trotz treffbarer Nähe von Treibern nicht damit rechne, daß die streuenden Schrotkörner aufsprallen und in veränderter Richtung wieder abprallen können (Urteil des Senats vom 13. April 1912 VI 259/1911). Vergeblich sucht die Revision dagegen auszuführen, daß dann bei der immer bestehenden Möglichkeit von Prellschüssen Treib- und Gesellschaftsjagden überhaupt nicht ausführbar seien. Gewiß beansprucht eine Treibjagd eine gesteigerte Sorgfalt der Jäger derart, daß diese sich des Schießens enthalten müssen, wenn eine erkennbare Gefährdung anderer Personen eintreten kann. Daß dies aber immer der Fall wäre, ist eine übertriebene Vorstellung der Revision; für die Frage der Gefährdung anderer kommt es stets auf die jeweilig vorliegenden besonderen Umstände an (Urteil des Senats vom 5. Juli 1909 VI 471/08, Warneyer 1909 Nr. 499). Hier fällt aber dem Beklagten als grobe Fahrlässigkeit zur Last, daß er den Schrottschuß auf das Kaninchen geradezu in der Richtung der dadurch in erkennbare Gefahr gebrachten Treiberkette abgegeben hat.

Zu beanstanden sind aber die Ausführungen des Berufungsgerichts, die den Beklagten für die Verletzung des Klägers nach § 823 Abs. 1 BGB. verantwortlich machen wollen. Denn es fehlt sowohl an einer prozessgerechten als auch an einer sachlich einwandfreien Feststellung, daß gerade der Beklagte der Täter des verletzenden Schusses gewesen ist. Prozeßwidrig ist es zunächst, wenn das Berufungsgericht glaubt, die Frage, ob zwischen dem Schusse und der Verletzung des Klägers ein ursächlicher Zusammenhang besteht, schon nach der auf Grund des § 287 ZPO. geschöpften freien Überzeugung bejahen zu dürfen. Eine so freie Sachwürdigung, wie der § 287 dem Gerichte gestattet, war hier unangebracht. Denn nach der Vorschrift des § 287 darf nur verfahren werden, um den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit dem schädigenden Ereignis zu ermitteln, wenn also festzustellen gewesen wäre, ob insolge der Schußverletzung eine Schädigung des Klägers verursacht worden ist. Unanwendbar aber ist der § 287, wenn, wie hier, erst der Tatbestand der unerlaubten Handlung selber, also die Vorgänge, die dem Schadensanspruche zugrunde liegen, festzustellen sind. Diese Feststellung, ob der Beklagte überhaupt den Kläger durch den Schuß fahrlässig verletzt hat, darf nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 286 getroffen werden, die der freien Beweiswürdigung des Gerichts immerhin engere Grenzen zieht, als dies im § 287 für die Schadensermittlung geschehen ist (Kommt. von RGW.

Vorbemerkung 5 zu § 823; Urteil des Senats vom 7. Dezember 1911 VI 38/11; Warnener 1912 Nr. 73). Sachlich bedenklich ist jedoch, wenn das Berufungsgericht sagt, zur Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Schusse und der Verletzung genüge eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Verletzung des Klägers durch den Schuß des Beklagten verursacht worden sei. Denn die Feststellung einer bloßen, wenn auch hohen Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Handlung und einem schädigenden Ergebnis kann nicht die richterliche Feststellung dieses Ursachenzusammenhangs selbst darstellen oder ersetzen, und niemals kann materiellrechtlich eine bloß wahrscheinliche Schadenszufügung schon eine Schadensersatzverpflichtung begründen. Vielmehr kann die Wahrscheinlichkeit, wie in dem Urteile des Senats vom 10. April 1919 VI 31/19 RGZ. Bd. 95 S. 249 dargelegt ist, immer nur das prozessrechtliche Hilfsmittel sein, die tatsächliche Schadenszufügung als erwiesen anzunehmen und festzustellen. Eine solche Feststellung läßt aber das Berufungsurteil vermessen. Das Berufungsgericht will sogar anscheinend als nicht ganz zweifelsfrei dahingestellt sein lassen, ob der Beklagte als der wirkliche Täter des Schusses nach § 823 Abs. 1 BGG. zu haften habe. Denn in seinen weiteren Ausführungen legt es dar, daß der Beklagte jedenfalls als möglicher Täter nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGG. für den Schaden des Klägers verantwortlich sei, weil nicht zu ermitteln gewesen sei, wer von den mehreren beteiligten Schützen durch seinen Schuß den Schaden verursacht hat.

Wenn daher die Ausführungen insoweit nicht ausreichen, um eine Schadenshaftung des Beklagten nach § 823 Abs. 1 zu begründen, so lassen doch die weiteren auf Grund des § 830 Abs. 1 Satz 2 selbstständig getroffenen Feststellungen die Verurteilung des Beklagten als gerechtfertigt erscheinen. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht festgestellt, daß gegen Ende des Treibens zeitlich und örtlich von mehreren Schützen in der Richtung der Treiberkette geschossen worden ist. Ohne Rechtsirrtum sieht es in diesem Verhalten der Schützen, gleichviel ob sie auf Kaninchen oder Hasen schossen, eine fahrlässige Gefährdung der dicht an der Dichtung aufgestellten Treiber, die insbesondere auch von solchen Schrotkörnern getroffen werden konnten, die von den Hasen abgeprallt waren. Die Revision meint, diese Möglichkeit von Prellschüssen sei, wie auch das Berufungsurteil an einer anderen Stelle bemerkt habe, doch nur als eine entfernte aufzufassen, und daher könne einem Schützen, wenn er über die Treiber hinweg auf Flugwild schieße, noch keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Diese Rüge kann nicht durchgreifen. Denn das Berufungsgericht hat hier mit Rücksicht auf den Standort der Treiber und die Nähe der Schützen ausdrücklich die Möglichkeit anerkannt, daß der Kläger auch

durch Schrotkörner verletzt worden sei, die von einem Flugwild abgeprallt waren. Es folgt hierin dem Gutachten des Direktors D. der Deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen, der dargelegt hat, daß bei einem Schusse gegen Flugwild selbst bei gutem Treffer ein Teil der Schrotkörner vom Gefieder abprallen kann. Aus denselben Erwägungen hat auch die Strafkammer den Beklagten von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen, weil in dem Augenblick, als der Kläger verletzt wurde, auch die anderen, nur ungefähr 30 bis 40 Schritt entfernten Schützen noch auf steigende oder ziehende Fasanen geschossen haben und daher die Verletzung des Klägers auch durch Schrotkörner, die vom Flugwild abprallten, entstanden sein kann. Wenn das Berufungsgericht daraufhin erwogen und tatsächlich festgestellt hat, es habe unter diesen hier näher festgestellten Umständen ein erfahrener Jäger mit einem die Treiber gefährdenden Abprallen der Schrotkörner von den Fasanen rechnen müssen, so kann darin eine Verletzung der Vorschrift des § 276 BGB. nicht gefunden werden. Steht aber nach diesen Ausführungen fest, daß jeder der Schützen, die gegen Ende des Treibens in der Richtung auf die nahe Treiberkette weitergeschossen, sich an der gemeinschaftlichen Gefährdung der Treiber schuldhaft beteiligt hat, derart, daß jeder von ihnen den Kläger getroffen haben kann, so ist der Beklagte mit Recht nach § 830 Abs. 1 Satz 2 für den Schaden des Klägers für verantwortlich erklärt worden (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Juni 1904 VI 483/03 in RGZ. Bd. 58 S. 357 und vom 12. Juli 1919 VI 144/19 in RGZ. Bd. 96 S. 224).“